

Nr 601 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Pflegegesetz und das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzstitel wird nach Setzung eines Gedankenstrichs die Abkürzung „S.SHG“ angefügt.

2. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird angefügt: „Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung, wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.“

2.2. Im Abs 6 entfallen im zweiten Satz die Wortfolge „für die anerkannten Kosten der unselbstständig Beschäftigten“ und im dritten Satz die Wortfolge „für die unselbstständig Beschäftigten“.

3. Im § 61 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats“ durch die Datumsangabe „mit 1. Dezember 2012“ ersetzt.

3.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) § 22 Abs 2 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 86/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 35 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 35a Kostentragung von Geldleistungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“

2. Im § 10 Abs 1 wird die Wortfolge „an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal“ durch die Wortfolge „an angestelltem, fachlich qualifizierten Pflegepersonal“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs 1 wird die Wortfolge „an geeignetem Personal“ durch die Wortfolge „an angestelltem geeignetem Personal“ ersetzt.

4. Im § 15 Abs 1 wird die Wortfolge „an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal“ durch die Wortfolge „an angestelltem, fachlich qualifizierten Pflegepersonal“ ersetzt.

5. Im § 16 Abs 2 wird angefügt: „Als Wohn- und Betreuungsform können auch Hausgemeinschaften vorgesehen werden.“

6. Im § 18 Abs 1 wird die Wortfolge „an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal“ durch die Wortfolge „an angestelltem, fachlich qualifizierten Pflegepersonal“ ersetzt.

7. Nach § 35 wird eingefügt:

**„Kostentragung von Geldleistungen
zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

§ 35a

Zu den vom Land zu tragenden Kosten für ein innerstaatliches Pflegegeld ergänzende Geldleistungen im Sinn der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung haben die Gemeinden des politischen Bezirks, in dem sie angefallen sind, einen Kostenbeitrag zu leisten. Für diesen gelten die §§ 40 und 41 des Salzburger Sozialhilfegesetzes mit der Maßgabe, dass die Leistungen als Soziale Dienste zu gelten haben.“

8. Im § 36 Z 7 wird der Klammerausdruck „(§ 33 Abs 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 Abs 4)“ ersetzt.

9. Im § 38 wird angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. § 35a mit 1. Jänner 2012;
2. die §§ 10 Abs 1, 12 Abs 1, 15 Abs 1, 16 Abs 2, 18 Abs 1 und 36 mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats.“

Artikel III

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2013, wird geändert wie folgt:

1. § 16 lautet:

„Kostentragung

§ 16

Für die Tragung der Kosten der Behindertenhilfe gelten die §§ 40 und 41 S.SHG mit der Maßgabe, dass

1. Maßnahmen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) als soziale Dienste zu gelten haben und in Bezug auf § 40 Abs 5 zweiter Satz S.SHG die Kosten aufzuteilen sind:
 - a) bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Leistungsentgelte nach Tages- oder Monatssätzen erhalten, gemäß § 40 Abs 5 lit a S.SHG;
 - b) bei sonstigen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 5 lit b S.SHG;
2. die Hilfe zur sozialen Betreuung als Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs gilt.“

2. Im § 23 wird angefügt:

„(8) § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient der Qualitätssicherung der sozialen Dienste, der Berücksichtigung des Hausgemeinschaftsmodells bei Senioren- und Seniorenpflegeheimen und der redaktionellen Anpassung der einschlägigen Kostentragsbestimmungen für Hilfen nach dem Salzburger Behindertengesetz 1981 und Geldleistungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung.

Als Maßnahme der Qualitätssicherung der sozialen Dienste sollen Leistungen an oder für die Träger von Pflegeeinrichtungen nur noch dann erbracht werden dürfen, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen (Art I Z 2.1). Zu dessen Mindeststandards soll künftig auch gehören, dass die Träger und Einrichtungen im Regelbetrieb über eine ausreichende Zahl an angestelltem Personal verfügen müssen (Art II Z 2 bis 4 und 6).

Art II Z 5 stellt klar, dass Senioren- und Seniorenpflegeheime auch in Form von Hausgemeinschaften errichtet und betrieben werden können. Das Konzept der Hausgemeinschaften bedeutet eine Änderung der Strukturen in Richtung kleinerer überschaubarer Einheiten mit wohnlichem Charakter und stellt nicht mehr so sehr die Pflege, sondern das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Bedürfnisse nach Selbstbestimmtheit und Normalität im Tagesablauf in den Vordergrund.

Die Kostentragsbestimmung des Behindertengesetzes (§ 16) geht im Hinblick auf die Maßnahmen der Eingliederungshilfe seit der Aufhebung der Bestimmungen über die Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sozialhilfegesetz durch die Novelle LGBl Nr 86/2012 (unbeabsichtigt) ins Leere. Sie ist daher entsprechend anzupassen, ohne dass sich daraus inhaltliche Änderungen in Bezug auf die geltende Kostenaufteilung ergeben (Art III). Gleiches gilt für die Kostentragsbestimmung betreffend Geldleistungen zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die – wegen des Außerkrafttretens des Pflegegeldgesetzes mit 1. Jänner 2012 – in das Pflegegesetz überstellt wird (Art II Z 7).

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Einschätzung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung ergeben sich auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen folgende Kostenauswirkungen:

Die Verpflichtung gemäß Art II Z 2 bis 4 und 6, über eine ausreichende Zahl an angestelltem Personal verfügen zu müssen, führt sowohl bei den Trägern der sozialen Dienste wie auch beim Sozialhilfeträger zu Mehrkosten. Bei den Trägern der sozialen Dienste durch die höheren Personalkosten (Entrichtung von Dienstnehmerbeiträgen), wobei nach Informationen der vorgenannten Amtsabteilung nur mehr zwei von insgesamt 15 Einrichtungen der sozialen Dienste freiberuflich diplomiertes Personal beschäftigen, beim Sozialhilfeträger durch die höheren (anerkannten) Stundensätze für die unselbstständig Beschäftigten im Vergleich zu den selbstständig Beschäftigten (derzeit 39,50 € bis 73,70 € für ASVG-beschäftigtes diplomiertes Personal in der Stadt Salzburg und 24 € bis 44,80 € für freiberuflich diplomiertes Personal).

Die Höhe der Mehrkosten für den Sozialhilfeträger schätzt die vorgenannte Amtsabteilung unter der Annahme, dass jährlich ca 5.150 Stunden (Mo – Fr, Sa, Sonn- und Feiertagen) zu ersetzen sind, auf insgesamt ca 100.000 €. Der Aufwand für die sozialen Dienste ist vom Land und von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die Kosten anfallen, entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des § 40 Abs 5 S.SHG zu tragen.

Art III führt weder zu Mehrkosten noch zu Kostenverschiebungen, da es sich hier nur um eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes handelt. Gleiches gilt für Art II Z 7.

Die übrigen Änderungen werden als weitgehend kostenneutral eingeschätzt.

5. Gender-Mainstreaming:

Zum Frauen- und Männeranteil an den in Pflegeeinrichtungen beschäftigten Personen liegen derzeit keine gesicherten Daten vor. Tendenziell dürften die Änderungen jedoch Frauen stärker betreffen.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Begutachtungsentwurf haben das Bundeskanzleramt, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die private Trägereinrichtung Schlossberg und die für die Finanzen zuständige Abteilung 8 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben.

Der Entwurf wurde überwiegend positiv beurteilt. Zum Teil abgelehnt wurde jedoch die im Entwurf noch enthaltene Aufnahme einer Zielbestimmung in Richtung Hausgemeinschaften, und zwar aus fachlichen wie auch aus finanziellen Gründen (Salzburger Gemeindeverband, Seniorenpension am Schlossberg und Finanzabteilung). Das Bundeskanzleramt wies im Wesentlichen auf die gleichheits- und grundrechtlichen Implikationen der erhöhten Personalausstattungsstandards für die Träger der Pflegeeinrichtungen hin. Und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg forderte die Zugrundelegung des BAGS-Kollektivvertrags für die Bemessung der Stundensätze der sozialen-Dienste. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und die Wirtschaftskammer Salzburg haben keinen Einwand erhoben.

Am Entwurf wird grundsätzlich festgehalten, von einer gesetzlichen Präferenzierung des Hausgemeinschaftsmodells jedoch abgesehen. Hinsichtlich der erhöhten Personalausstattungsstandards sieht der Vorschlag eine Gleichbehandlung aller Pflegeeinrichtungen vor (vgl Art II Z 4 für Tageszentren). Mit Art II Z 7 wird einer diesbezüglichen nachträglichen Anregung der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung Rechnung getragen.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde vom Salzburger Gemeindeverband die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt, jedoch mit Schreiben vom 27.11.2014 wieder zurückgezogen.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 2.1:

Als Maßnahme der Qualitätssicherung der sozialen Dienste sollen Leistungen an oder für die Träger von Pflegeeinrichtungen nur noch dann erbracht werden dürfen, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz und damit einer Aufsicht der Landesregierung über die Einhaltung der Mindeststandards unterliegen. Wenn eine Untersagung gemäß den §§ 31 Abs 4 erster Satz oder 33 Abs 4 des Salzburger Pflegegesetzes erfolgt ist, ist eine Leistungsgewährung ausgeschlossen.

Zu Art I Z 2.2:

Begleitend zur Ergänzung der Mindeststandards im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis der Betreuungspersonen soll die Differenzierung zwischen den unselbstständig und selbstständig Beschäftigten, aus der eine Verpflichtung zur Festlegung eines Kostensatzes für selbstständig Beschäftigte durch Verordnung der Landesregierung abgeleitet werden kann, aufgegeben werden.

Zu Art II Z 2 bis 4 und 6:

Die erhöhten Mindeststandards zur Personalausstattung dienen dem öffentlichen Interesse, eine zuverlässige, kontinuierliche und langfristige Erbringung der sozialen Dienste sicherzustellen, welche den bestehenden Bedarf auf einem hohen Niveau umfassend abzudecken vermag. Gerade bei der Erbringung von sozialen Diensten, die im Kern auf der Wahrung der Menschenwürde beruhen, ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Sicherung der Qualität der Dienste von besonderer Bedeutung. Ohne entsprechende Personalausstattung der Träger ist die Erfüllung dieser Ansprüche nur bedingt möglich.

Die Verpflichtung der Träger, über eine ausreichende Zahl an eigenem angestelltem Personal verfügen zu müssen, schließt den „Zukauf“ von pflegerischen Leistungen durch Selbstständige (einschließlich Personalleasing) in Ausnahmesituationen nicht grundsätzlich aus. Dabei muss es sich jedoch um Sachverhalte handeln, die über den Regelbetrieb hinausgehen (wie zB bei krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten, Austritten oder Entlassungen oder Kündigung eines Teils der Belegschaft).

Zu Art II Z 5:

Die Errichtung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Form von Hausgemeinschaften ist möglich, aber nicht zwingend. Das Konzept der Hausgemeinschaften bedeutet eine Änderung der Strukturen in Richtung kleinerer überschaubarerer Einheiten mit wohnlichem Charakter und stellt nicht mehr so sehr die Pflege, sondern das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Bedürfnisse nach Selbstbestimmtheit und Normalität im Tagesablauf in den Vordergrund.

Zu Art II Z 7:

Die Bestimmung entspricht der bisher im § 17 Abs 3 des Salzburger Pflegegeldgesetzes festgelegten Kostentragungsregelung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen im Sozialhilfegesetz (s dazu die Ausführungen zu Art III). Dabei kann auf eine Zuordnung der aufzuteilenden Kosten nach

§ 40 Abs 5 lit a oder b S.SHG verzichtet werden, da es hier keinen Anwendungsfall iS des § 40 Abs 5 zweiter Satz S.SHG gibt. Hinsichtlich der Kostentragung ist damit keine Änderung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage verbunden.

Zu Art II Z 8:

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisungsbestimmung im Hinblick auf die Änderungen der Novelle LGBl Nr 54/2011.

Zu Art III:

Auf Grund der Überstellung der Hilfe in besonderen Lebenslagen in die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und die Aufhebung der diesbezüglichen Regelungen im Sozialhilfegesetz durch die Novellen LGBl Nr 64/2010 und LGBl Nr 86/2012 ist die Kostentragungsbestimmung anzupassen, wobei diese Anpassung zum Anlass genommen wird, auch die Aufteilung der Kosten für den Fall, dass sich die räumlichen Wirkungsbereiche der Einrichtungen der Behindertenhilfe auf mehrere politische Bezirke erstrecken, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis gesetzlich klarzustellen. Hinsichtlich der Kostentragung ist damit gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage keine Änderung verbunden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.